

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der dem Verordnungsgeber obliegenden Pflicht zur fortwährenden Beobachtung des Pandemiegeschehens und zur Überprüfung der verordneten Schutzmaßnahmen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hat er festgestellt, dass einzelne der mit der SARS-CoV-2-QuarV angeordneten Maßnahmen einer Modifizierung bedürfen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung der Nummer 4 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass Ein- und Ausreisende (sog. Grenzpendler) von der Absonderungspflicht ausgenommen sind. Zudem wird klargestellt, dass die Absonderungsverpflichtung nicht besteht, wenn ein Aufenthalt zum Studium oder zur Schul- und Berufsausbildung zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 2:

Nach der neuen Nummer 5 sind von der Absonderungspflicht Personen ausgenommen, die die Grenze im Rahmen des sogenannten kleinen Grenzverkehrs überschreiten. Diesen Personen ist es gestattet, für weniger als 24 Stunden entweder vom Land Brandenburg in einen angrenzenden Staat zu reisen oder von einem angrenzenden Staat nach Brandenburg einzureisen. Erfasst sind insbesondere Personen, die täglich die Grenze überschreiten, dies kann zum Beispiel beruflich bedingt sein, gilt aber auch für tägliche Besorgungen. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Land Brandenburg einreisen. In diesem kurzen Zeitraum kann von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Von der Ausnahme nach der neuen Nummer 6 sind Personen erfasst, die aus einem Risikogebiet einreisen, um im Land Brandenburg Verwandte ersten Grades oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten zu besuchen oder die den Besuch aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts vornehmen. Die Ausnahme von der Absonderungspflicht gilt nur bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden. Gleiches gilt für Personen, die sich zu den vorgenannten Zwecken in einem Risikogebiet aufgehalten haben und anschließend in das Land Brandenburg einreisen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.